

Förderverein der Grundschule Meckinghoven, Datteln e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gemeinnützigkeit

Der Verein führt den Namen

„Förderverein der Grundschule Meckinghoven, Datteln, e.V.“.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Recklinghausen unter der Nummer VR 1948 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Datteln.

Geschäftsjahr ist das jeweilige Schuljahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist

- die Förderung der Schulgemeinschaft an der Grundschule Meckinghoven, Datteln,
- die Förderung und Unterstützung unterrichtlicher Arbeit und schulischer Veranstaltungen,
- die Vermeidung sozialer Härten in Einzelfällen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Fördervereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und jede juristische Person werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4 Austritt des Mitgliedes

1. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten nur zum Schluß eines Geschäftsjahres möglich.

2. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

§ 5 Ausschuß eines Mitgliedes

1. Über den Ausschuß eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

2. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe für den Ausschuß schriftlich mitzuteilen.

3. Der Ausschuß des Mitgliedes wird mit der Beschlußfassung wirksam. Er ist dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Streichung der Mitgliedschaft

1. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag in Rückstand geraten ist und diesen Rückstand nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Datum der Mahnung voll entrichtet hat. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Vorstandsbeschluß mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Tod des Mitgliedes

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitgliedes.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres in vollem Umfang durch Einzugsverfahren oder Einzahlung auf das Konto des Vereins zu entrichten.